

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 7.

(No. 7.) Verordnung wegen der Verwaltung des öffentlichen Rechnungswesens,
vom 30sten April 1823.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Vier und
Fünfzigste, des ganzen Stammes Ältester, Wir Hein-
rich der Zwey und Sechzigste, und Wir Heinrich der
Zwey und Siebzigste, Alleamt der jüngern Linie souve-
raine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen,
Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Loben-
stein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Da Wir mißfällig haben wahrnehmen müssen, daß die Verwaltung und
das Rechnungswesen bey den verschiedenen öffentlichen Kassen Unserer Lande
zeitlich nicht allenthalben in der gehörigen strengen Ordnung gehalten worden ist,
und mehrere Veruntreuungen unredlicher Rechnungsführer verschuldet worden
sind, so haben Wir Uns bewogen gefunden, nach vorgängiger Berathung
mit Unsern getreuen Räthen, zur Sicherstellung aller öffentlichen Kassen,
nachfolgende gesetzliche Bestimmungen hierdurch festzusetzen und zu allgemeiner
Nachachtung gemeinkundig zu machen:

(13)

S. 1.

(Ausgegeben zu Gera den 27ten Juni 1823.)